

09.10.89

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 10 Abs. 3 vor dem Wort
"Calciumchlorid"

das Wort

"Kultursubstrate,"
einzufügen.

Begründung:

Zur Sicherung einer angemessenen Anpassungsfrist ist
es erforderlich, auch Kultursubstrate in die Über-
gangsregelung für die Kennzeichnungsvorschriften ein-
zubeziehen.

Ausgeliefert am 09. OKT. 1989

A 2. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (Anlage 1 Abschnitt 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in Nummer 5.4 bei "Calciumsulfat" in Spalte 4 die Worte

"Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm,
80 % bei 2 mm"

anzufügen.

Begründung:

Anpassung an die betreffende Vorschrift aus Anhang I der EG-Richtlinie 89/284/EWG (ABl. Nr. L 111 vom 22. April 1989).

G 3. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Anlage 1 Abschnitt 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a oder b muß auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit hingewiesen sein; bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe e muß der Nachweis, daß die Pilzbiomasse frei von Penicillin ist, mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen."

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß über diese Biomasse das Antibiotikum Penicillin nicht in die Umwelt verbracht wird, denn ansonsten würde einmal das Entstehen Penicillin-resistenter Mikroorganismen in der Umwelt begünstigt und zum anderen wäre nicht auszuschließen, daß der Verbraucher über den Verzehr landwirtschaftlicher Produkte das Antibiotikum aufnimmt. Letzteres ist sowohl wegen der möglichen Begünstigung Penicillin-resistenter Keime im Menschen als auch wegen des hohen allergisierenden Potentials (Bildung einer "schleichenden" Penicillin-Allergie) des Antibiotikums zu vermeiden.

A

4. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

In § 12 Abs. 1 Satz 1 der Probenahme-und Analyseverordnung-Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, werden die Worte "geändert durch die Richtlinie Nr. 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 39 S. 3)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)" ersetzt.'

Als Folge sind in der Eingangsformel

die Worte "des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 Abs. 1" durch die Worte

"des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 6" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der am 12. September 1989 im Amtsblatt der EG veröffentlichten Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahmen und Analysemethoden von Düngemitteln, die nach ihrem Artikel 2 von den Mitgliedstaaten bis zum 1. September 1990 umzusetzen ist, werden die gemeinschaftlichen Analysemethoden für die Sekundärnährstoffe Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel vorgeschrieben. Da mit Artikel 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend der Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 111 S. 34) die Verkehrsregelungen für diese Sekundärnährstoffe in nationales Recht umgesetzt werden, ist es im Hinblick auf den Zusammenhang sachgerecht, die gemeinschaftlichen Analysemethoden in derselben Verordnung und damit zum selben Zeitpunkt in nationales Recht umzusetzen.

459/1/83

B

5. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (Drucksache 58/88 - Beschluß -).

Er bedauert, daß sich bei den damaligen Beratungen in Brüssel die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen Höchstgehalte für Schwermetalle bei Verwendung von Industrieprodukten ausgesprochen hat.

Im Interesse eines langfristig vorsorgenden Gesundheits- und Bodenschutzes bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission ihrer im Rat am 14. Oktober 1988 zu Protokoll gegebenen Verpflichtung nachkommt, wonach sie u.a. Fragen betreffend den Schwermetallgehalt der Düngemittel prüft und ggf. Vorschläge vorlegt.